



# Faktenblatt

## Kommission Islamischer Religionsunterricht (IRU)

### Aufgaben der Kommission

---

- Nach Artikel 7 des Grundgesetzes ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.
- Die Kommission vertritt gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach.
- Sie nimmt dabei die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 SchulG zugewiesenen Aufgaben wahr: u.a. Einvernehmen zu Unterrichtsvorgaben und zur Zulassung von Lernmitteln, Erteilung der Idschaza.

### Kommissionsmodell

---

- Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. In dem Vertrag werden Ziele und Aufgaben, aber auch Pflichten festgelegt.
- Der Abschluss eines solchen Vertrags ist nach §132a im Schulgesetz an Voraussetzungen geknüpft:  
Die islamische Organisation muss in der Zusammenarbeit beim islamischen Religionsunterricht eigenständig und staatsunabhängig sein sowie die Verfassungsprinzipien achten. Außerdem muss die Organisation darlegen, dass sie landesweit Aufgaben wahrnimmt, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind.
- Die Mitglieder der Kommission müssen auch persönlich die Gewähr für die Achtung der Verfassungsprinzipien bieten und theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifiziert sein.
- Es ist ein offenes Modell: Das heißt, neue islamische Organisationen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können aufgenommen werden, bestehende Organisationen können aber auch ausscheiden, sollten sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder nicht mehr mitarbeiten wollen.
- Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kommission wählt einen Vorsitz und gibt

sich eine Geschäftsordnung. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

## Beteiligte islamische Organisationen

- Bündnis Marokkanische Gemeinde (BMG)
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)
- Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD)
- Islamische Religionsgemeinschaft NRW (IRG NRW)
- Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)
- Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)

## Unterschied bisheriger Beirat und Kommission

Beirat	Kommission	Begründung / Wirkung
Vier von islamischen Organisationen des KRM benannte Mitglieder und vier vom Ministerium benannte unabhängige Mitglieder	Nur noch von islamischen Organisationen benannte Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr staatliche Neutralität</li> <li>• Keine festgelegte Mitgliederzahl</li> </ul>
Gesetz	Gesetz und Vertrag mit islamischen Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenes und flexibles Modell:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verträge können auch in Zukunft geschlossen werden (mit weiteren islamischen Organisationen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen)</li> <li>○ bestehende Verträge können beendet werden</li> </ul> </li> </ul>
Festlegung auf vier KRM-Verbände	Voraussetzungen für islamische Organisationen zur Mitarbeit gesetzlich definiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare vom Gesetzgeber bestimmte und überprüfbare Voraussetzungen in der Zusammenarbeit:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ eigenständig</li> <li>○ staatsunabhängig,</li> <li>○ Verfassungsprinzipien achten</li> <li>○ landesweit organisiert</li> </ul> </li> <li>• Islamische Organisationen müssen dauerhaft diese Voraussetzungen erfüllen</li> </ul>
Auf Verbände beschränkt	Auch Religionsgemeinschaften können mitwirken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichen an islamische Organisationen bezüglich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten</li> <li>• Zukunftsfesteres Modell</li> </ul>

## Zahlen zum Islamischer Religionsunterricht

Islamischer Religionsunterricht in NRW	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2019/20
Schulen IRU	33	200	260
Lehrkräfte mit Lehrerlaubnis	42	224	300
Schülerinnen und Schüler	1.800	16.100	21.634

## Qualifikationsvoraussetzungen für die Erteilung von IRU

---

### Fachliche Qualifikation

Die fachwissenschaftliche Qualifikation für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts kann auf unterschiedlichem Wege erworben werden:

- Akademische und schulpraktische Ausbildung an der Universität Münster (Lehramt islamische Religionslehre)
- Vorherige Unterrichtserlaubnis für Islamkunde
- Lehramtsbefähigung (in anderen Fächern) und Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Fach islamische Religionslehre über einen Zertifikatskurs bei einer der Bezirksregierungen
- Einzelfallentscheidungen der Schulaufsicht bei Nachweis gleichwertiger Qualifikationen

### Religiöse Bevollmächtigung / Unterrichtserlaubnis (Idschaza)

Weitere Voraussetzung ist die religiöse Unterrichtserlaubnis (Idschaza). Diese wird bislang durch den 2011 geschaffenen Beirat für den islamischen Religionsunterricht vergeben. In Zukunft wird diese Aufgabe von der Kommission nach dem 14. Schulrechtsänderungsgesetz wahrgenommen werden.